

Alt:

§ 1

Name, Sitz, Gründungstag

Der in das Vereinsregister des Kreises Schwerin-Stadt unter der Nummer 143 eingetragene Verein trägt den Namen Triathlon-Sport Schwerin e.V.

Die Kurzform lautet Tri-Sport Schwerin e.V.

Der Sitz des Vereins ist Schwerin.

Als Gründungstag gilt der 6. Juni 1990.

Neu:

§ 1

Name, Sitz, Gründungstag

Der in das Vereinsregister **des Amtsgerichts Schwerin** unter der Nummer 143 eingetragene Verein trägt den Namen Triathlon-Sport Schwerin e.V.

Die Kurzform lautet Tri-Sport Schwerin e.V.

Der Sitz des Vereins ist Schwerin.

Als Gründungstag gilt der 6. Juni 1990.

Alt:

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein Tri-Sport Schwerin e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist parteipolitisch unabhängig und übt weltanschauliche und religiöse Toleranz. Die Mitglieder bestimmen mehrheitlich die Strategie der Vereinsarbeit und regeln eigenverantwortlich alle Angelegenheiten.
2. Aufgabe des Vereins Tri-Sport Schwerin e.V. ist die Erfassung aller am Triathlon- und Ausdauersport interessierten Sportler und ihre Interessenvertretung gegenüber den Verbänden, Behörden und Institutionen.

Seine Aufgaben sind im Einzelnen:

- a) Beobachtung und Durchführung der Satzungsbestimmungen des Vereins Tri-Sport Schwerin e.V. und des nationalen Triathlonverbandes.
 - b) Verbreitung, Förderung und Pflege des Triathlonsportes und anderer Ausdauersportarten.
 - c) Körperliche Ertüchtigung aller seiner Mitglieder, Erhaltung der Gesundheit, Vermittlung von Lebensfreude und Entspannung.
 - d) Förderung des Breiten- und leistungsorientierten Sports, gleichberechtigt zur Ausprägung von Kameradschaft, Hilfsbereitschaft und Solidarität.
 - e) Überwachung der sportlichen Disziplin und Einhaltung der hierzu erlassenen Bestimmungen und Regeln durch regelmäßige Schulungen aller Aktiven, Übungsleiter und Kampfrichter.
 - f) Die Förderung der Beziehungen zu anderen Sportvereinen sowie eine aktive Mitarbeit im Triathlonverband Mecklenburg-Vorpommern (TVMV) und der Deutschen Triathlon Union (DTU).
3. Der Verein Tri-Sport Schwerin e.V. ist Mitglied im TVMV.

Neu:

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein Tri-Sport Schwerin e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist parteipolitisch unabhängig und übt weltanschauliche und religiöse Toleranz. Die Mitglieder bestimmen mehrheitlich die Strategie der Vereinsarbeit und regeln eigenverantwortlich alle Angelegenheiten.
2. **Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und spricht sich gegen Kindeswohlgefährdung, insbesondere gegen sexuellen Missbrauch aus.**
3. Aufgabe des Vereins Tri-Sport Schwerin e.V. ist die Erfassung aller am Triathlon- und Ausdauersport interessierten Sportler und ihre Interessenvertretung gegenüber den Verbänden, Behörden und Institutionen.

Seine Aufgaben sind im Einzelnen:

- a) Beobachtung und Durchführung der Satzungsbestimmungen des Vereins Tri-Sport Schwerin e.V. und des nationalen Triathlonverbandes.
 - b) Verbreitung, Förderung und Pflege des Triathlonsportes und anderer Ausdauersportarten.
 - c) Körperliche Ertüchtigung aller seiner Mitglieder, Erhaltung der Gesundheit, Vermittlung von Lebensfreude und Entspannung.
 - d) Förderung des Breiten- und leistungsorientierten Sports, gleichberechtigt zur Ausprägung von Kameradschaft, Hilfsbereitschaft und Solidarität.
 - e) Überwachung der sportlichen Disziplin und Einhaltung der hierzu erlassenen Bestimmungen und Regeln durch regelmäßige Schulungen aller Aktiven, Übungsleiter und Kampfrichter.
 - f) Die Förderung der Beziehungen zu anderen Sportvereinen sowie eine aktive Mitarbeit im Triathlonverband Mecklenburg-Vorpommern (TVMV) und der Deutschen Triathlon Union (DTU).
4. Der Verein Tri-Sport Schwerin e.V. ist Mitglied im TVMV.

Alt:

§ 5

Mitglieder

1. Der Verein Tri-Sport Schwerin e.V. besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Jugendmitgliedern
 - c) fördernden Mitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Übertritt vom Jugendmitglied zum ordentlichen Mitglied erfolgt mit Ablauf des Kalenderjahres in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Jugendmitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein wird in der darauf folgenden Vorstandsversammlung abgestimmt.
3. Jugendmitglieder besitzen ein passives Wahlrecht.
4. Es besteht die Möglichkeit einer ruhenden Mitgliedschaft nach Antrag des Mitgliedes und Entscheidung des Vorstandes.

Neu:

§ 5

Mitglieder

1. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den in § 2 Absatz 1. ,2. und 3. beschriebenen Grundsätzen bekennt.
2. Der Verein Tri-Sport Schwerin e.V. besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Jugendmitgliedern
 - c) fördernden Mitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Übertritt vom Jugendmitglied zum ordentlichen Mitglied erfolgt mit Ablauf des Kalenderjahres in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Jugendmitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein wird in der darauf folgenden Vorstandsversammlung abgestimmt.
4. Jugendmitglieder besitzen ein passives Wahlrecht.
5. Es besteht die Möglichkeit einer ruhenden Mitgliedschaft nach Antrag des Mitgliedes und Entscheidung des Vorstandes.

Alt:

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
2. Der Austritt ist nur mit einer Kündigungsfrist von drei Kalendermonaten zum Ende eines jeden Halbjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft gelten alle Rechten und Pflichten der §§ 7-8.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Schiedsspruch des Vorstandes. Er hat sofortige Wirkung, dem muss aber eine Verwarnung oder Ermahnung vorangegangen sein.

Neu:

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
2. Der Austritt ist nur mit einer Kündigungsfrist von drei Kalendermonaten zum Ende eines jeden Halbjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft gelten alle Rechte und Pflichten der §§ 7-8.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) mit einem Halbjahresbeitrag mehr als zwei Monate im Rückstand ist,
 - b) die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - c) die Anordnung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - d) sich grob unsportlich verhält,
 - e) Dopingmittel unerlaubt einnimmt,
 - f) sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft verhält, insbesondere durch Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung einschließlich des Tragens bzw. Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole,
 - g) Kinder sexuell missbraucht oder das Kindeswohl erheblich gefährdet.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er hat sofortige Wirkung. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Dem Ausschluss soll eine schriftliche Ermahnung des Vorstandes vorangegangen sein.
5. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied kein Berufungsrecht zu.

Alt:

§ 12

Der Vorstand

1. Die Verwaltung des Tri-Sport Schwerin e.V. wird durch den Vorstand ausgeübt. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Sozialwart
 - g) dem Pressewart
 - h) dem Schriftführer / InfowartDie Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Hauptversammlung.
3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Neu:

§ 12

Der Vorstand

1. Die Verwaltung des Tri-Sport Schwerin e.V. wird durch den Vorstand ausgeübt. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

- c) dem Schatzmeister
- d) dem Sportwart
- e) dem Jugendwart
- f) dem Sozialwart
- g) dem Pressewart
- h) dem Schriftführer / Infowart

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Hauptversammlung. Eine Blockwahl ist nach einem Mehrheitsbeschluss durch die Hauptversammlung möglich.

3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.